



Gesundheitsdirektion, Postfach 455, 6301 Zug

Zug, 10. Oktober 2007

Das neue Gesundheitsgesetz geht an den Kantonsrat

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat an der Sitzung vom 18. September 2007 das neue Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz) in zweiter Lesung zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Breite Zustimmung in der Vernehmlassung

Nach der ersten Lesung im Regierungsrat war der Gesetzesentwurf Anfang März 2007 bei den Einwohnergemeinden, politischen Parteien, Organisationen, Verbänden und weiteren Stellen in Vernehmlassung gegeben worden. Von der Möglichkeit, zum Gesetz und zu einzelnen Fragen Stellung zu nehmen, wurde ausserordentlich rege Gebrauch gemacht. In der dreimonatigen Vernehmlassungsfrist gingen bei der Gesundheitsdirektion 82 Rückmeldungen ein. Der vorgelegte Entwurf fand grundsätzlich breite Zustimmung. Verschiedene Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren wurden bei der zweiten Lesung der Vorlage berücksichtigt.

Die Hauptziele des neuen Gesetzes

Das neue Gesundheitsgesetz löst das geltende Gesetz aus dem Jahre 1970 ab und trägt der seither eingetretenen Entwicklung im öffentlichen Gesundheitswesen Rechnung. Es hat die Form eines Rahmenerlasses und soll damit den Anforderungen wiederum längerfristig genügen. Das neue Gesetz verfolgt als Hauptziele:

- Ausbau der Patientenrechte
- Schutz vor Passivrauchen
- Ausbau des Jugendschutzes
- Erhöhung der Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten bei den Lebensmittelbetrieben
- Berücksichtigung der Komplementär- und Alternativ-Medizin
- Klärung und Vereinfachung der Zuständigkeiten (Aufhebung des Gesundheitsrates)
- Anpassung an bundesrechtliche Vorgaben (Medizinalberufe; Heilmittel; Krankenversicherung)

Verstärkung der Prävention

Ein wichtiges Ziel des neuen Gesetzes ist, die Prävention zu verstärken. Hier ist Handlungsbedarf gegeben. Die neuesten Befragungen zeigen beispielsweise, dass der Alkoholkonsum der Zuger Jugendlichen über dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Beim Nichtraucherschutz wurden zwei Varianten in die Vernehmlassung gegeben. Aufgrund der Rückmeldungen schlägt der Regierungsrat nun die strengere Lösung vor: Danach wird das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, grundsätzlich verboten. Im Interesse des Jugendschutzes wird der Verkauf von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Personen unter 18 Jahren ebenso untersagt. Schliesslich ist ein Plakatwerbeverbot sowohl für Tabakwaren als auch für alkoholische Getränke vorgesehen.

Klare Regelungen bei den Patientenrechten

Bei den Patientenrechten bringt das neue Gesundheitsgesetz klare Regelungen, unter anderem zum Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten und zur Aufklärung durch die behandelnden Personen. Weiter werden die Dokumentationspflicht sowie die Aufbewahrung von Patientenakten verbindlich festgelegt. So müssen die Unterlagen in der Regel zehn Jahre aufbewahrt werden. Dann haben Patientinnen und Patienten das Recht, die Dokumente im Original und ohne Rückbehalt von Kopien zu verlangen. Spätestens zwanzig Jahre nach der letzten Behandlung muss die Dokumentation vernichtet bzw. dem Staatsarchiv übergeben werden.

Komplementär- und Alternativmedizin: Beibehaltung der liberalen Regelung, Bewilligung für Berufe mit staatlich anerkannten Diplomen

Bei den Tätigkeiten im komplementär- und alternativmedizinischen Bereich wird das bewährte liberale Zuger Modell grundsätzlich weitergeführt. Unter dem Aspekt des Titelschutzes wird neu aber eine Berufsausübungsbewilligung benötigt, wenn jemand unter einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementär- und Alternativmedizin tätig wird. Solche Diplome gibt es heutzutage noch nicht. Deshalb ist in der Übergangsregelung vorgesehen, dass bis dahin auch kantonal anerkannte Diplome unter diese Bestimmung fallen können. Die Bewilligungspflicht ist namentlich von komplementär- und alternativmedizinischer Seite gewünscht worden.